

RS OGH 1985/6/13 7Ob560/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.06.1985

Norm

ABGB §94

ABGB §796

Rechtssatz

Auf den kapitalisierten Unterhaltsbetrag des überlebenden Ehegatten (§ 94 ABGB) sind dann die in § 796 ABGB angeführten Werte anzurechnen. Erreichen sie die Höhe des kapitalisierten Unterhaltsbetrages, steht dem überlebenden Ehegatten kein Unterhaltsanspruch gegen die Erben zu. Andernfalls haften aber die Erben für den durch die Einrechnungswerte nicht gedeckten Teil dem Unterhaltsberechtigten bis zum Wert des reinen Nachlasses wie ein Vorbehaltserbe.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 560/85
Entscheidungstext OGH 13.06.1985 7 Ob 560/85
NZ 1986,161

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0009593

Dokumentnummer

JJR_19850613_OGH0002_0070OB00560_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at